



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**PROCLAMATION Des Königs in Engeland...{} [xx.05.1685]
[xx.xx.1685]**

1685

PROCLAMATION

Des Königs in England / Das Königreich Schottland in gute Verfassung und Gegenwehr wider desselben und der Regierung Feinde zu setzen.

JACOBUS von Gottes Gnaden / König
von Groß-Brittanien / Frankreich und Irland / Beschir-
mer des Glaubens ; Unsern Eyon / König der Wapen /
Herolden / Stabträgern unsers geheimen Rahts / Bohten /
Wapen / Bohten / unsern Sheriffs in dieser Gegend / sämt-
lich und allen / insonderheit bestellet / zu wissen. Demnach
diese verrätherische Conspiranten / welche den abscheulich-
sten und sacrilegischen Mord unsers liebsten Bruders / den
letzten König / hochlöbl. und ewiger Gedächtnuß / und die
Zernichtung unserer gar alten Monarchie bestimmet hat-
ten / in demselben höllischen Vorhaben und Kaseren wider
Uns und unsere Königl. Regierung fortfahren / und nun-
mehr ihr böses Vornehmen ins Werck zu setzen vermeinen /
als welches die letzte Bemühungen derselben und ihres An-
hangs / und die vollkommenste Zeichen ihrer äußersten Ver-
zweiflung / Aufruhr zu erwecken / sind / so begehren und be-
fehlen Wir / solchem vorzukommen / und diese verzweiffelte
und verfluchte Verräther zu ihrer rechtmäßigen und wol-
verdienten Straffe zu bringen / mit Raht unsers geheimen
Rahts gar strengiglich allen und einem jeden Unterthanen
dieses Königreichs / daß sie sich mit ihren besten Waffen be-
reit halten / Uns gegen jedwede der vorgedachten Bewegun-
gen und Aufrubren / als sie davon berichtet werden / beyzu-
springen und zu helfen ; Und wir begehren und befehlen in-
sonder-

sonderheit hierbey allen und jeden Colonel unserer Krieges-
Troupen der Regimenten zu Fuß und Capitainen zu Pferd / und denen Unter-
Officirern und Soldaten unter ihrem Commando / in denen respective unten
bezeichneten Land-Gegenden/nemlich Merse/ Teviordale/ Peblis/ Soll-
firrell/ Aost/ Midden und West-Lothians/ der Stadt Eden-
burg/ Stirlingshire / Fife / und Kierffhire/ den 4. Compagnien
des untern Landes des Marquis von Athols / unsers geheimen Siegel-
Bewahrers Regiment / den Sheriffs von Forfar und Kin-Cardin/ und
allen Heretors/Leib-Rentenierern / Feuards und Woodseher in den
Landen Air/ Kensfrew/ Clidsdale/ Wigstoun/ Dumsters / und den
Stewartris und Baillinagies in denselbigen mit Vorrath auf
14. Tagen bereit zu seyn/ dahin zuziehen / wohin und wann ihnen
unser geheimer Rath es befehlen wird / zu dem Ende sie desto eiligster
bereit zu seyn / mit ihrem Gewehr versehen sind / jedwede Compagnie
von unsern Soldaten mit dem ersten gemustert / und die Heretors und
andere obgemeldete aufgezeichnet/ in Compagnien vertheilet und
gemustert werden sollen. Und Wir befehlen und gebieten ferner
hiermit/ daß alle Persohnen / wehrbahre Männer zwischen 60. und
16. Jahren/ in den Landschaften Aberalene/ Bamff/ Eglin/ Naire/
Invernes/ Ros Sutherland und Caithres/ auf vorher gemeldte
Weise parat seyn müssen. Ingleichen begehren und befehlen wir
durch dieses allen unsern Unterthanen in den See-Küsten dieses
Königreichs / oder nahe bey denselbigen oder darunter gehörigen
Insuln / daß sie / so bald sie hören oder Kundschafft erhalten/
von Ankunfft einiger Schiffe von einigen ausländischen Orten /
der zu Haus / auf einigen Küsten / Haven/ Kreecken oder Kyen mit
Volk/ Waffen / Ammunition alsofort zusammen / und in
ibr

ihre bestes Gewehr kommen / und sie abtreiben oder anhalten / und sich der Schiffe oder Fahrzeuge / des Volcks / der Waffen und Ammunition versichern / und davon ohne Verzug unsern geheimen Racht Nachricht geben sollen. Und Wir versichern und halten sie zu ihrer Sicherheit in dem Gehorsam dieser Unser Königlichem Befehle vor allezeit schadlos von allen Mord / Blut / Verlähmung / Brand / Verbrennung der Schiffe / oder dergleichen Krieges Zufälle und Ungemach / so erfolgen solten / im Fall solche ihnen in Widerstehung der Feinde begegnen ; Und Wir begehren und befehlen allen Unsern Einnehmern / Zollmeistern / Aufsehern in allen Schiffen / die an einigem Ort dieses Königreichs ankommen / nach Verräthern / Widerspenstigen / Flüchtlingen / oder übel-gesinneten Personen / Gewehr / wie auch Kriegs-Materialien / scharffe und genaue Erforschung und Untersuchung zu thun / und auf den Schiffen das Volk / Waffen und Krieges-Ammunition anzuhalten / bis sie Unserm geheimen Racht davon Nachricht gegeben / und desselben Unterricht darüber empfangen haben. Und damit sie desto bequemer seyn mögen / diesen Dienst auszuführen / begehren Wir von allen unsern Unterthanen / die am nechsten bey ihnen sind / daß wenn sie durch dieselbigen davon Kundschafft erlangen / sich aufmachen / ihnen beyspringen / stärken und helfen / welche / und die so ihnen also die Hand bieten / vermöge dieser Erklärung / vollkommen auf vorhin gemeldte Weise schadlos gehalten werden sollen. Und damit alle obangeführte Personen ihren Unfall / wosfern sie an etwas von den vorgestellten ermangeln und säumig seyn / wissen mögen / erklären Wir hiebey / daß sie nicht allein in Unsere höchste Ungnade fallen / sondern auch mit der äußersten Strenge nach ihrem Verdienst / Gesezen und Gewonheit dieses Königreichs

nigreichs gestraffet / und daß die Heretors / die ihre gemietete oder andere wehrhafte Männer zu senden ermangeln / oder keine Nachricht besagter massen von einigen Widerspenstigen und Verräthern / so auf ihren Landen erscheinen / geben / zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Und damit die gedachten verzweiffelten Verräther und Widerspenstigen von niemand / von den Unterthanen dieses Königreichs Auffenthalt / Herberge / Trost oder Zuflucht genießen mögen / verbieten wir hiemit auf das strengeste / und befehlen allen und jeden unsern Unterthanen in demselbigen / ihnen weder Haus noch Speise / Trincken / oder einig ander Ding zu derer Vorschub zu geben / oder Kundschafft / oder Verstand / schrift- oder mündlich / oder durch Boten / mit ihnen zu halten / oder sie von oder nach einer Fahrt zu führen / oder durch einige Wege zu helfen / zu unterstützen / oder beyzuspringen / bey Straffe dafür geachtet und gehalten zu werden / Part und Antheil mit ihnen in ihren bösen Thaten und Practicken gehabt zu haben / und daß wider sie nach Gebühr verfahren / tractiret und gestraffet werden sollen. Und damit Unserm Belieben in dem vorher erzehleten vollkörnlich allen unsern Unterthanen bekant seyn mag / ist Unser Wille / und Wir befehlen euch aufs schärffeste / daß ihr also fort nachdem ihr diesen unsern Brieff zu sehen bekommet / nach dem Marck-Platz zu Edenburg / und nach allen andern Marck-Plätzen der Haupt-Burgen der Landschaften dieses Königreichs / und allen Orten / da es die Noth erfordert / ziehen sollet / und all da bey öffentlicher Ablündigung in unserm Namen und auf unserm Befehl / unserm Königl. Willen und Begehren in dem vorerwehnten Kund thum / auf daß niemand sich mit der Unwissenheit deßfals entschuldigen könne. Gegeben unter unserm Signet zu Halyrutehouse den 8. May 1685. im ersten Jahr
Unserer Regierung.